

BUNDESRAT

Bericht über die 250. Sitzung

Bonn, den 9. November 1962

Tagessordnung:

Gedenkworte für den verstorbenen früheren Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes, Minister a. D. Dr. Heinrich Weitz . . . 205 A

Ansprache des Präsidenten des Bundesrates, Ministerpräsident Kiesinger 205 B

Ansprache des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder Dr. von Merkatz 210 B

Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 21. Dezember 1959 (Drucksache 337/62) 212 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 212 C

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 333/62) 212 C

Pütz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatler 212 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 213 C

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz) (Drucksache 320/62) . . . 213 D

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 213 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 214 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 330/62) 214 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 214 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Drucksache 326/62) 214 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 214 B

- Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1963 (Handwerkszählungsgesetz 1963) (Drucksache 324/62)** 214 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 214 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft (Drucksache 325/62)** 214 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 214 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (Drucksache 323/62)** 215 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 215 B
- Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 292/62)** 215 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 215 B
- Rechtsverordnung über die Beteiligung sachverständiger Stellen der gewerblichen Wirtschaft an dem Verfahren der Erteilung von Leistungsbescheiden (Drucksache 273/62)** 215 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 215 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr (Drucksache 331/62)** 215 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 215 D
- Sechste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 332/62)** 215 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 215 D
- Vierte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 327/62)** 215 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 216 A
- Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 322/62)** 216 A
- Beschluß: Die Minister Dipl.-Ing. Kienbaum und Schellhaus werden bestellt 216 A
- Benennung von neun sachverständigen Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für Getränkeanlagen (Drucksache 321/62)** 216 B
- Beschluß: Die in der Drucksache 321/1/62 genannten Herren werden vorgeschlagen 216 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/62)** 216 C
- Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen 216 C
- Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung) (Drucksache 240/62)** 216 D
- Beschluß: Der Änderung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten wird zugestimmt 216 D
- Nächste Sitzung** 216 D

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:** Bundesratspräsident Kiesinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
- Schriftführer:**
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
- Baden-Württemberg:**
Dr. Filbinger, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Haußmann, Justizminister
- Bayern:**
Junker, Staatssekretär
Hartinger, Staatssekretär
- Berlin:**
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und
Senator für das Post- und Fernmeldewesen
- Bremen:**
Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
- Hamburg:**
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
- Hessen:**
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
- Niedersachsen:**
Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Bennemann, Minister des Innern
- Nordrhein-Westfalen:**
Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister
- Rheinland-Pfalz:**
Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Westenberger, Minister der Justiz
- Saarland:**
von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen
- Schleswig-Holstein:**
von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Lemke, Innenminister
Dr. Schlegelberger, Finanzminister
- Von der Bundesregierung:**
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-
genheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

250. Sitzung

Bonn, den 9. November 1962

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Kiesinger: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 250. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung genüge ich einer schmerzlichen Pflicht.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 30. Oktober 1962 ist der frühere Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Herr **Dr. Heinrich Weitz**, im Alter von 72 Jahren verstorben. Herr Dr. Weitz hat sich in den Jahren seiner Tätigkeit für das Deutsche Rote Kreuz unvergeßliche Verdienste, insbesondere auch bei der Heimführung deutscher Kriegsgefangener, erworben. In den Nachkriegsjahren von 1945 bis 1951 hat er als Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen für sein Land wertvolle Aufbauarbeit geleistet. Er hat während dieser Zeit dem Bundesrat angehört und seine großen Kenntnisse dem Hause auch als Vorsitzender des Finanzausschusses zur Verfügung gestellt. Der Bundesrat wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Sie haben sich zu seinem Andenken erhoben; ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 249. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bericht genehmigt ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Ansprache des Präsidenten.

Meine Damen und Herren!

Sie haben mir und dem Lande Baden-Württemberg die Ehre erwiesen, mich zum Präsidenten dieses Hohen Hauses zu wählen. Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen.

Ich empfinde es als eine freudig erfüllte Pflicht, meinem verehrten Amtsvorgänger, Herrn Kollegen Dr. Ehard, den **Dank des Bundesrates** für seine sachliche und vornehme Amtsführung auszusprechen. Gerade er, der als einziger Ministerpräsident

zum zweiten Mal das Amt des Bundesratspräsidenten bekleidet hat, war ja maßgeblich an der Entstehung des Bundesrates beteiligt. Er gehört zu seinen Vätern und kennt aus langer Erfahrung die Stärken, aber auch die Schwächen dieses Verfassungsorgans.

Der Zufall unseres Wahlturnus hat es gewollt, daß aus dem Präsidium des letzten Jahres nur Herr Ministerpräsident Dr. Diederichs ausgeschieden ist, der die Nachfolge unseres verstorbenen Kollegen Hinrich Wilhelm Kopf angetreten hatte. In Ihrer aller Namen danke ich Herrn Dr. Diederichs für seine Mitarbeit als Vizepräsident. An seiner Stelle ist Herr Kollege **Kaisen** als Vizepräsident in das Präsidium des Bundesrates gewählt worden, **(D)** dessen weisen und erfahrenen Rat wir alle oft und dankbar empfangen durften.

Den Dank des Präsidenten für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Ausschußvorsitzenden, für die Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse sowie für unsere bewährten Mitarbeiter im Sekretariat des Bundesrates, insbesondere für seinen Direktor, Herrn Ministerialdirektor Dr. Pfitzer, hat Herr Kollege Dr. Ehard schon in der letzten Sitzung ausgesprochen. Ich schließe mich ihm an und hoffe auf ein Jahr ersprießlichen Zusammenwirkens.

Ich begrüße insbesondere den Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Herrn Dr. von **Markt**, dessen Wirken in der Stille wir vieles für die Beziehungen zwischen dem Bundesrat und der Bundesregierung zu verdanken haben.

Es ist dem Bundesrat zur guten Übung geworden, daß der neugewählte Präsident in der ersten Sitzung, die er leitet, unabhängig vom Tagespensum sich zu einigen grundsätzlichen Fragen äußert. Solche Besinnung tut von Zeit zu Zeit not.

Der **Bundesrat** hat in den vergangenen Jahren einen **eigenen Arbeitsstil** entwickelt, der ihn befähigte, die Fülle, um nicht zu sagen die Flut der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorlagen, mit denen er überschüttet wurde, konzentriert und sachlich innerhalb der ihm viel zu knapp zugemessenen

(A) Fristen des Grundgesetzes zu behandeln. Jeder Einsichtige wird diese enorme Leistung hoch zu schätzen wissen. Aber diese wenig spektakuläre Arbeitsweise, zu der ja auch die nicht öffentliche Beratung der Bundesratsvorlagen in den Länderkabinetten und deren Vorbereitung in den einzelnen Ressorts der Länder und in den Ausschüssen des Bundesrates gehört, hat nicht zu unterschätzende Nachteile.

Alle **Staatsorgane**, die höchsten zumal, haben neben ihrer sachlichen Aufgabe eine **Integrationsfunktion** zu erfüllen, die für das Gedeihen des Staates nicht weniger wichtig ist als die sachgerechte Erledigung der laufenden Geschäfte. Der Staat lebt geradezu aus diesem Integrationsprozeß aller seiner Glieder, wobei es entscheidend darauf ankommt, wie weit und tief dieser Prozeß in das Bewußtsein des Staatsvolkes dringt. Was das Volk nicht sieht und begreift, und zwar im Sinnzusammenhang des ganzen staatlichen Lebens begreift, daran kann es eben nicht mitdenkend und mitfühlend teilnehmen, das wird von ihm nicht miterlebt, also lebt es auch nicht aus ihm: Es integriert daher zu schwach oder gar nicht.

Im Bundesstaat kommt es demnach wesentlich darauf an, wie weit sein gesamtes Leben als ein sinnvolles Zusammenspiel der staatlichen Kräfte von Bund und Gliedern in einem staatlichen Gesamtgebilde begriffen und miterlebt wird.

Das gilt für alle Schichten des öffentlichen Bewußtseins: von dem einfachen Staatsbürger bis zu den Vertretern der Staatslehre. In neueren staatsrechtlichen Untersuchungen wird — leider mit Recht — festgestellt, „daß die deutsche Staatsrechtslehre heute über keine moderne, für die Fragen unserer Zeit gültige **Bundesstaatslehre** verfügt“. Es gibt zwar wertvolle Beiträge in der staatsrechtlichen Literatur und in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, aber wir haben keine umfassende und konkrete, d. h. die deutsche bundesstaatliche Wirklichkeit zureichend deutende staatswissenschaftliche Interpretation.

Zwar haben demoskopische Feststellungen in den letzten Jahren einen von Jahr zu Jahr zunehmenden Trend der **öffentlichen Meinung** in der Bundesrepublik **zugunsten des Bundesstaates** gegen die Konzeption eines unitarischen und zentralistischen Staates ergeben. Aber auf die Frage, worin denn nun eigentlich die Vorzüge des Bundesstaates liegen, wissen doch nur wenige auch unter den politisch Gebildeten der Nation eine überzeugende Antwort.

Weithin vergessen scheinen jene großartigen Gedanken zu sein, die seit den griechischen Staatsdenkern über die Jahrhunderte hin zugunsten des Bundesstaates vorgetragen wurden, der, um mit Montesquieu zu sprechen, die Vorzüge des kleinen und des großen Staatswesens auf glückliche Weise miteinander verbindet. Wir sollten uns, glaube ich, bemühen, diese Gedanken wieder zu einem sicheren und fruchtbaren Teil des politischen Gedanken- und Erfahrungsbesitzes unseres Volkes zu machen.

Bei dieser Lage der Dinge darf es nicht wundernehmen, daß auch das Selbstverständnis des Bun-

desstaates bei seinen wichtigsten Mitgestaltern und (C) Trägern im Bund, in den Ländern und in den politischen Parteien noch nicht genügend entwickelt ist.

Der **Bundesrat** ist in dem integrierenden Zusammenspiel der bundesstaatlichen Kräfte nur eine, allerdings sehr bedeutsame Instanz, jene nämlich, in welcher die Länder unmittelbar über ihre Regierungen bei der gesamten Gesetzgebung des Bundes mitwirken, und zwar in einem Bundesorgan mit bundespolitischer Verantwortung. Die **Wahrung der Länderinteressen** steht dabei keineswegs im Vordergrund, sondern, wie bei den Beratungen des Bundestages, die **Willensbildung des Bundes**.

Ohne Zweifel wurde den Länderregierungen durch diese Regelung des Grundgesetzes eine schwere Last aufgebürdet, im Gegensatz zu jenen bundesstaatlichen Ordnungen, welche die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Gesamtstaates nicht den Regierungen der Gliedstaaten, sondern besonders dafür gewählten Persönlichkeiten übertrugen. Dafür aber hat **unsere Regelung** auch unleugbare **Vorzüge**; denn die Länderregierungen bringen in die Beratungen der Bundesgesetze die reichen und vielfältigen Erfahrungen aus dem Leben der Gliedstaaten ein, und sie gewinnen dafür aus den bundesgesetzlichen Beratungen und den durch sie bedingten ständigen Kontakten mit den übrigen Bundesorganen für ihr eigenes landesstaatliches Wirken die unerläßliche, fortgesetzt bereicherte Einsicht in die Notwendigkeiten des Ganzen. Es gibt keinen wirksameren Schutz gegen provinzielle Verkümmern und partikuläre Absonderung als diese Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung im Bundesrat! (D)

Ich darf in aller Bescheidenheit darauf hinweisen, daß diese meine Feststellungen nicht nur das Ergebnis theoretischer Bemühungen, sondern auch vielfältiger persönlicher Erfahrungen sind, die ich während neunjähriger Mitgliedschaft im Bundestag, dort insbesondere auch als Vorsitzender des Vermittlungsausschusses und seit vier Jahren als Regierungschef eines Bundeslandes und Mitglied des Bundesrates sammeln konnte.

Freilich gab mir dieses Erlebnis auch die mit den Jahren wachsende Überzeugung, daß von all diesen Zusammenhängen nur wenig im Bewußtsein unseres Volkes lebt und darum in diesem Bewußtsein auch nicht integrierend wirken kann.

Was die Stellung insbesondere des Bundesrates im öffentlichen Bewußtsein anlangt, so ist — ich kehre zu diesen Gedanken zurück — gerade sein durch die Verhältnisse ihm aufgezwungener, sachlich unostentativer Arbeitsstil der wichtigste Grund für seine schwache Integrationswirkung im öffentlichen Bewußtsein.

Meine Vorgänger in diesem hohen Amt haben bei ihren Antrittsreden ebenfalls auf diesen Tatbestand hingewiesen und Empfehlungen zur Besserung gegeben. Ich muß also manches wiederholen.

Unsere **Plenarsitzungen** bemühen sich um eine möglichst rasche und glatte Behandlung der Vorlagen. Leider bleibt aber in den Rädern dieser gut geölten und geräuschlos funktionierenden Maschinerie die parlamentarische Debatte stecken. Gerade

(A) die öffentliche Debatte der Staatsorgane, die Austragung des parlamentarischen Kampfes und die Erfassung der Bevölkerung durch diesen Kampf sind aber wesentliche Faktoren der staatlichen Integration. Wie selten sind in diesem Hause die Stunden, in denen wirklich einmal Spannung knistert

(Hemsath: Das will man ja auch nicht!)

über den Ausgang einer politischen Entscheidung! Wie selten erleben wir hier eine echte Auseinandersetzung!

Auf diese Weise wird der Prozeß der Willensbildung im Bundesrat für die Öffentlichkeit nicht evident. Allerdings wird er das im eigentlichen Sinne wohl auch nie werden können, da sich dieser Prozeß ja zum größten Teil im Schoße der Landesregierungen vollzieht und die Mitglieder des Bundesrates bei der Abstimmung im Plenum an die Beschlüsse der Landesregierungen gebunden sind. Allerdings von der „**Weisungsgebundenheit**“ der **Bundesratsmitglieder** kann man nur cum grano salis reden.

Wie diese Weisungsgebundenheit politisch aufzufassen ist, hat der erste Präsident dieses Hohen Hauses, unser unvergessener Kollege Karl Arnold, schon in der ersten Sitzung des Bundesrates — meiner Meinung nach durchaus zutreffend — dargelegt. Ich darf das, was er sagte, in ihre Erinnerung rufen. Er sagte damals:

„Die in den Bundesrat entsandten Mitglieder der Landesregierungen stimmen nach ihrer freien Gewissensüberzeugung, aber aus der einheitlichen, politischen Gesamtlinie heraus, die sie in ihren heimatlichen Kabinetten immer wieder selbst erarbeiten und tragen, so daß die Freiheit ihres Entschlusses lediglich durch die kollegiale Zusammenarbeit in den Landesregierungen, durch die innere Verpflichtung, den Landeswillen als solchen zu repräsentieren, und durch das Bewußtsein der Verantwortlichkeit gegenüber der parlamentarischen Vertretung ihres Landes begrenzt wird.“

(B) Vielleicht kann uns die Erinnerung an dieses Wort weiterhelfen bei dem Bemühen, die **Sitzungen des Bundesrates** doch etwas **lebendiger zu gestalten**. Für dringend notwendig halte ich es, daß zumindest bei den wichtigsten Punkten der Tagesordnung die Haltung der Mehrheit nicht erst aus dem Ergebnis der Abstimmung ersichtlich wird. Mit einer „*explanation de vote*“ ließe sich manchem Mißverständnis von vornherein begegnen. Vielleicht könnte sie auch unsere Verhandlungen mit einem Körnchen vom Salz der Rede würzen und ihnen wenigstens einen Hauch von der lebendigen Atmosphäre parlamentarischer Debatten mitgeben.

Ein anderes: Die wichtigsten Vorentscheidungen fallen, wie Sie wissen, wie in allen modernen gesetzgebenden Körperschaften, auch im Bundesrat in den **Ausschüssen**, in denen die Vorlagen in allen Einzelheiten erörtert werden. Trotz aller Schwierigkeiten, die wir in diesem Zusammenhang kennen, möchte ich hier den Appell wiederholen, den schon mehr als einer meiner Amtsvorgänger an die Mit-

glieder des Bundesrates gerichtet hat: Wir sollten (C) uns mehr als bisher persönlich an der Arbeit der Bundesratsausschüsse beteiligen. Dort bietet sich auch reichlich Gelegenheit zu fruchtbarer sachlicher Auseinandersetzung mit der Bundesregierung. Wir können schließlich nicht erwarten, daß die Mitglieder des Bundeskabinetts persönlich in die Sitzungen der Ausschüsse kommen, wenn ihre Gesprächspartner dort unsere, wenn auch noch so tüchtigen und bewährten, Ministerialbeamten sind, weil außer dem Vorsitzenden kein anderes Kabinettsmitglied in der Ausschusssitzung erschienen ist.

Ich sage Ihnen auch nichts Neues, wenn ich erwähne, daß der **Bundesrat** bisher recht wenig von seinem **Initiativrecht** Gebrauch gemacht hat. Die Zahlen sind Ihnen bekannt. Den zahlreichen Initiativgesetzentwürfen aus dem Bundestag standen nur 50 Gesetzentwürfe des Bundesrates gegenüber, und dabei hat die „Initiativfreudigkeit“ des Bundesrates in den letzten Jahren ständig abgenommen. In der ersten Legislaturperiode waren es noch 29, in der zweiten 16. In der dritten Legislaturperiode hat der Bundesrat nur noch 5 Initiativgesetzentwürfe beschlossen — die letzten im Dezember 1960. Wir sehen daraus, daß der Bundesrat die Gesetzesinitiative weitgehend der Bundesregierung oder dem Bundestag überlassen und damit auf eines seiner verfassungsmäßigen Rechte zur Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung praktisch fast verzichtet hat. Nun meine ich allerdings, daß es mit dieser Feststellung allein nicht getan ist. Wir sollten einmal eingehend prüfen, ob diese zurückhaltende Praxis des Bundesrates wirklich in der Sache und in der Institution begründet ist, und ob es nicht doch (D) Gebiete gibt, auf denen der Bundesrat künftig mit Gewinn für das Ganze initiativ werden könnte.

Ein weiterer Punkt: Die **Mitglieder des Bundesrates** und ihre Beauftragten haben zu allen **Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse** Zutritt, sie müssen jederzeit dort gehört werden — so bestimmt es Art. 43 Abs. 2 des Grundgesetzes. Aber was ist daraus in der Praxis geworden? Die Bundesratsbank im Plenarsaal des Bundestages zeichnet sich in aller Regel durch gähnende Leere aus. Wann einmal hat im Plenum des Bundestages ein Mitglied des Bundesrates das Wort ergriffen? Nur in wenigen Ausnahmefällen ist dies geschehen. Nicht besser steht es mit der Präsenz des Bundesrates in den Ausschüssen des Bundestages. Die Schwierigkeiten kennen wir. Die Mahnungen sind schon früher ausgesprochen worden. Lassen Sie mich aber einen Gedanken hinzufügen.

Wenn wir die Fälle betrachten, in denen der Bundesrat sich gezwungen sah, den **Vermittlungsausschuß anzurufen**, so finden wir, daß es sich häufig weniger um einen grundsätzlichen Streit über die vom Bundestag beschlossene materielle gesetzliche Regelung handelte als vielmehr um Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verfassung, bei denen im übrigen der Standpunkt des Bundesrates seit langem hinlänglich bekannt war und sich auch in aller Regel im Vermittlungsausschuß durchgesetzt hatte. Gerade in diesen Fällen sollte es aber gelingen, schon in den Ausschüssen des Bundesta-

(A) ges Beschlüsse zu vermeiden, die mit großer Wahrscheinlichkeit den Bundesrat zur Anrufung des Vermittlungsausschusses veranlassen werden. Nach allen bisherigen Erfahrungen besteht aber nur dann wirklich Aussicht auf einen Erfolg solcher Bemühungen, wenn der Standpunkt des Bundesrates in den Ausschüssen des Bundestages mit politischem Gewicht vertreten wird. Ich weiß natürlich, daß damit ein beträchtliches Mehr an Arbeitsleistung verbunden ist, vor allem, wenn Mitglieder des Bundesrates selbst dessen Beschlüsse im Bundestag vertreten sollen. Wir sollten uns aber überlegen, ob wir es nicht noch einmal versuchen wollen. In der gestrigen Besprechung der Ministerpräsidenten haben wir auch in dieser Hinsicht einen löblichen Vorsatz im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen des Bundestages gefaßt.

Denken wir an den Entwurf des Strafgesetzbuches! Gerade an diesem Gesetzgebungswerk haben sich die Länder besonders stark beteiligt. Mir scheint wichtig, die bisherige Mitarbeit an diesem säkularen Gesetzgebungswerk nicht plötzlich zu unterbrechen, sondern durch Vertreter des Bundesrates in den mit der Sache befaßten Gremien des Bundestages fortzusetzen. Es hat natürlich — das ist institutionell bedingt — seine Schwierigkeiten, die **Meinung des Bundesrates im Bundestag zu vertreten**. Ich verkenne das nicht. Denn was ist bei einer neu auftauchenden Frage, zu der sich der Bundesrat im ersten Durchgang noch nicht geäußert hat, die Meinung des Bundesrates? Oder was ist die Meinung des Bundesrates, wenn seit seiner Stellungnahme im

(B) ersten Durchgang ein längerer Zeitraum verstrichen ist und sich etwa seine Zusammensetzung in der Zwischenzeit wesentlich geändert hat? Alle diese Schwierigkeiten sollten es jedoch nicht ausschließen, der Stimme des Bundesrates im Bundestag mehr als bisher Gehör zu verschaffen, zumal in vielen Fragen unabhängig von der parteipolitischen Zusammensetzung der Landesregierungen unter den Ländern grundsätzliche Übereinstimmung besteht. Notfalls ließen sich solche Fragen auch in den Ausschüssen oder sogar im Plenum des Bundesrates beraten, bevor das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag abgeschlossen ist. Schließlich bliebe auch noch der Weg, im Bundestag die Vertreter einer Mehrheits- und einer Minderheitsauffassung des Bundesrates zu Wort kommen zu lassen.

Das war eine kleine Gewissenserforschung, meine Damen und Herren!

Kritisches Bemühen um die Erkenntnis der eigenen Situation darf an der **Kritik** anderer nicht vorbeigehen. Man hört gelegentlich den Einwand, der Bundesrat hemme und verzögere die Gesetzgebung und bringe dadurch „Sand ins Getriebe“. Dieser Vorwurf ist völlig unberechtigt. Denn hier sprechen die Zahlen eine deutliche Sprache. Ich darf in Erinnerung rufen: Bei den bis heute im zweiten Durchgang behandelten Gesetzesbeschlüssen — es waren 1545 — hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß in nur 175 Fällen angerufen, in nur 26 Fällen hat er einem Gesetz die Zustimmung versagt, und in nur 5 Fällen hat er nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens Einspruch eingelegt. In den weitaus meisten

dieser Fälle fand der **Vermittlungsausschuß** eine **Kompromißlösung**, der Bundesrat und Bundestag zustimmen konnten; nur 17 der insgesamt 1545 behandelten Gesetze sind an der endgültigen Verweigerung der Zustimmung des Bundesrates oder an seinem Einspruch gescheitert, dies sind rund 1,1 %.

Auch von einer **Verzögerung der Gesetze** durch den Bundesrat — diesen Vorwurf kann man gelegentlich hören — **kann keine Rede sein**. Das Grundgesetz setzt dem Bundesrat sowohl für den ersten Durchgang wie für die Anrufung des Vermittlungsausschusses und die Einlegung des Einspruchs sehr kurze Fristen — wir wissen es —, und auch die gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß sorgt für einen beschleunigten Durchgang der Gesetze durch den Vermittlungsausschuß. So fällt die Zeit, die dem Bundesrat für seine notwendigen Beratungen zusteht, überhaupt nicht ins Gewicht neben der meist langen, für die Vorbereitung der Gesetze von der Bundesregierung und für die Behandlung im Bundestag gebrauchten Zeit.

Schließlich sollte man auch nicht vergessen — deswegen gibt es eben in sehr vielen freiheitlichen Staaten zwei legislative Körperschaften —, daß noch wichtiger als das Tempo des Gesetzgebungsverfahrens die Qualität des Gesetzes ist.

Ein weiterer Vorwurf, dem ich nicht ausweichen will, geht dahin, der Bundesrat verfolge bei der Auslegung des Grundgesetzes die Tendenz, ohne Rücksicht auf die Interessen des Ganzen die Kompetenzen der Länder allzusehr zu betonen. Das ist gerade in jüngster Zeit uns vorgeworfen worden. (D)

Nun, ein Blick auf die Bundesgesetzgebung der letzten Jahre zeigt, daß der Bundesrat immer wieder **Interessen der Länder dem Wohl des Ganzen untergeordnet** hat. Oft war der Bundesrat bereit, Vorschriften des Grundgesetzes, die dem Bund Gesetzgebungskompetenzen zuweisen, weit auszulegen und damit eine Zuständigkeit des Bundes hinzunehmen, wenn dies verfassungsrechtlich irgendwie zu vertreten war. Auch bei der Ausführung der Bundesgesetze hat der Bundesrat in vielen Fällen unter dem Gesichtspunkt der Überregionalität einzelne Verwaltungszuständigkeiten des Bundes akzeptiert, wenn ein Bedürfnis für die zentrale Bearbeitung einer Aufgabe anzuerkennen war.

Schließlich wird dem Bundesrat vorgeworfen, er verkämpfe sich für die den Ländern vom Grundgesetz zugewiesenen Kompetenzen auch dann, wenn sich erweise, daß das Grundgesetz einer Korrektur bedürfe. Ich erwähne das deswegen, weil kein Geringerer als der Präsident des Deutschen Bundestages diesen Vorwurf in einem Interview erhoben hat. In Wirklichkeit haben zahlreiche **Änderungen des Grundgesetzes** — mit Zustimmung des Bundesrates — die **Zuständigkeiten des Bundes** für die Gesetzgebung und die Verwaltung **erweitert**. Überall dort, wo es sich um überregionale Aufgaben handelte, hat der Bundesrat die Notwendigkeit einheitlicher gesetzlicher Regelungen und das Interesse des Bundes an einem einheitlichen und schlagkräftigen Ge-

(A) setzesvollzug anerkannt und allen durch solche Bedürfnisse des Bundes bedingten Änderungen des Grundgesetzes zugestimmt.

Oft genug wird aber auch eine Änderung des Grundgesetzes gefordert, die sich bei näherer Prüfung als nicht notwendig erweist. Ich erinnere an den aktuellen Fall des **Gesetzes über die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen**. Das Bundesverfassungsgericht hat es in den letzten Tagen, wie Sie wissen, für nichtig erklärt. Aus den Urteilsgründen ergibt sich, daß selbst der Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs nach der Meinung des Bundesverfassungsgerichts dazu führen müßte, die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen den Ländern auch dann zu geben, wenn sie diese Zuständigkeit nicht ohnehin durch das Grundgesetz zugeteilt erhalten hätten. Wenn wir in solchen Fällen einer Grundgesetzänderung widerstreben, muß dies als sachgerecht bezeichnet werden. Im übrigen habe ich gerade in diesem Zusammenhang bei anderer Gelegenheit auf die großen Leistungen der Länder für die Reinhaltung der Gewässer hingewiesen, so daß sich auch daraus kein Vorwurf gegen die Länder herleiten und keine Notwendigkeit begründen läßt, eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen.

Unser Gemeinwesen — es ist eine Banalität, es zu sagen, aber es bleibt dennoch ewig wahr — gedeiht nur dann, wenn Bund und Länder zusammenarbeiten, miteinander wirken und nicht gegeneinander. Die Länder sind zu solcher Zusammenarbeit bereit. Dazu bedarf es keiner starren Gerüste, sondern elastischer Absprachen, die die Rechte beider Seiten wahren und sich dennoch den wechselnden Bedürfnissen des Tages leicht anpassen lassen. Der gemeinsam zu bewältigenden Probleme sind es wahrlich genug.

(B) Eine der wichtigsten Aufgaben, die wir nur im Geiste loyalen, bundesfreundlichen Zusammenwirkens angreifen und lösen können, ist die **Verteilung der öffentlichen Mittel auf Bund und Länder**. Die Länder haben schon beim Bundeshaushalt 1962 gezeigt, daß sie bereit waren, dem Bund so weit entgegenzukommen, wie dies ihre eigene finanzielle Lage zuließ. Sie haben sich auch für das Jahr 1963 den finanziellen Sorgen des Bundes nicht verschlossen.

Es ist schon in der letzten Sitzung gesagt worden, daß über die schwierige Frage einer **Änderung des Schlüssels für die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer** Gespräche zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Länder stattgefunden haben mit dem Ziel, eine Verständigung zwischen Bund und Ländern herbeizuführen, bevor die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften einen **Gesetzesentwurf nach Art. 106 Abs. 4 GG** zuleitet. Wir sind zunächst übereingekommen, eine aus Vertretern des Bundes und der Länder bestehende Verhandlungskommission zu gründen. Diese Kommission soll gewissenhaft und gründlich prüfen, welche Aufgaben des Bundes und der Länder besonders dringlich sind, und eine angemessene Verteilung des

(C) Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Bund und Länder vorschlagen. Wir können nicht hoch genug veranschlagen, daß hier zum ersten Mal in der Praxis das Prinzip angenommen worden ist, die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Aufgaben von Bund und Ländern miteinander zu vergleichen und gegeneinander abzuwägen. Hieran sollten wir für die Zukunft festhalten. Bei diesen Verhandlungen wird sich erweisen, daß viele Aufgaben der Länder, auch wenn sie in der Öffentlichkeit nicht so beachtet werden wie die des Bundes, nicht minder wichtig sind als diese. Dieser Aufgabenvergleich wird es hoffentlich den Ländern erleichtern, die Mauer von Vorurteilen und Mißverständnissen, von der sie vielfach umgeben sind, zu durchstoßen.

Bei allen diesen Verhandlungen werden die Länder und der Bundesrat das ihre dazu beitragen, daß der Bund bekommt, was er wirklich braucht, um seine Aufgaben zu erfüllen, vor allen Dingen die Aufgabe, Freiheit und Frieden für unser Volk zu sichern. Aber niemand sollte es den Ländern übelnehmen, wenn sie dafür eintreten, daß auch sie die Mittel bekommen, die sie brauchen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, die ja letzten Endes demselben Ziele dienen.

Obwohl auf dem Gebiet der **Kulturpolitik** das Schwergewicht der staatlichen Kompetenzen bei den Ländern liegt, habe ich seit Jahren die Auffassung vertreten, daß **Bund und Länder** bei der Förderung von Wissenschaft und Forschung an der **gemeinsamen Verantwortung** teilhaben müssen. Das Ringen in unserer Welt zwischen Ost und West wird durch den Geist entschieden werden. Unser Beitrag zur Sicherung der Freiheit der westlichen Welt stellt auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Forschung so ungeheure Anforderungen an uns, daß die Länder der Mitwirkung des Bundes nicht entraten können. Die zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung über die Gründung des Wissenschaftsrates, in dem Bund, Länder, Wissenschaft und Wirtschaft miteinander wirken, ist ein Meilenstein auf dem Weg der notwendigen Zusammenarbeit.

(D) Ich glaube, daß wir auf diesem Wege abermals ein Stück vorangekommen sind: die von der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Dreierkommission hat vor einiger Zeit mit dem Herrn Bundesminister des Innern verhandelt und sich mit ihm über den Entwurf eines **Verwaltungsabkommens** zwischen Bund und Ländern zur **Förderung kulturpolitischer Aufgaben** geeinigt. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat im Grundsatz diesem Abkommen zugestimmt; es gilt lediglich noch einige Sachfragen zu klären, auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Neuverteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Wenn das Abkommen, wie ich zuversichtlich hoffe, in Kraft tritt, ist der Grund gelegt für eine loyale und vorurteilsfreie Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf diesem wichtigen Gebiet. Die Kritiker, die meinen, daß auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung eine Änderung des Grundgesetzes zu Ungunsten der Länder erfolgen müsse,

- (A) werden durch die Tat der Länder und ihr Verhalten dem Bunde gegenüber ins Unrecht gesetzt.

Bei der Einweihung des neuen Stuttgarter Landtagsgebäudes hat der Herr Bundespräsident gesagt:

Auch in diesem Parlament geht es letztlich um die Freiheit, um die Freiheit in der Ordnung, um den Menschen, seinen Wert und seine Würde. Es geht darum, die Grundlagen unserer grundgesetzlichen Ordnung in einem überschaubaren Raum, unter Bedingungen, wie sie von Geschichte und Tradition geprägt sind, gestützt auf die Verbundenheit der Bevölkerung mit diesem Gemeinwesen, in oft mühseliger Kleinarbeit in die Tat umzusetzen.

Über dieser mühseligen Kleinarbeit, meine Damen und Herren, wollen wir aber nicht den Blick für die großen Zusammenhänge verlieren. Mehr als alles andere — ich wiederhole es — hilft uns dabei die Arbeit im Bundesrat, wo wir teilnehmen an der bundespolitischen Verantwortung bei der Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung, in der nicht nur die außenpolitischen, sondern auch die großen wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Akzente gesetzt werden, die schließlich auch das Schicksal unserer Länder mitbestimmen. Diese **bundespolitische Mitverantwortung** noch mehr als bisher auszufüllen, die politische Funktion des Bundesrates dabei lebendiger hervortreten zu lassen und seine integrierende Kraft zu stärken, scheint mir aller Anstrengungen wert zu sein.

- (B) Man wußte in den deutschen Ländern seit der Reichsgründung bis zu dieser Stunde, daß wir Glieder eines Bundesstaates und nicht eines sogenannten Staatenbundes sind. Unser Staatswesen kann die großen Aufgaben unserer Zeit nur bewältigen, wenn es seinen gesunden und kräftigen bundesstaatlichen Organismus bewahrt und wenn sich Bund und Länder jederzeit dessen bewußt sind, daß sie zueinander gehören, aufeinander angewiesen sind und voneinander abhängen.

Angesichts der Gefahren dieser Welt, die uns alle in unserer Existenz bedrohen, können wir es uns einfach nicht leisten, unsere Kräfte im Innern zu zersplittern. Das gilt für das Verhältnis von Bund und Ländern ebenso wie für alle sonstigen Träger unseres freiheitlichen Rechtsstaates. Gegenseitiger Respekt und gegenseitige Ermutigung, das sind für uns alle die dringenden Gebote der Stunde.

Der gute Geist verständnisvoller Zusammenarbeit möge unsere Arbeit in diesem Hause beflügeln!

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Nachdem Sie, Herr Ministerpräsident, nunmehr das Amt des Präsidenten des Bundesrates übernommen haben, darf ich Sie **namens der Bundesregierung** beglückwünschen und Ihnen vor allem eine erfolgreiche Amtszeit wünschen.

Sie haben ehrende Worte für ihren Vorgänger, den Herrn Bayerischen Ministerpräsidenten, gefun-

den. Ich möchte mich auch namens der Bundesregierung diesen Ihren Ausführungen anschließen und Herrn Ministerpräsidenten Dr. E h a r d insbesondere dafür danken, daß er — gerade aus seiner föderalen Grundauffassung heraus — stets für die Belange der Bundesrepublik als Ganzes eingetreten ist. Daß gerade er, der bei Schaffung des Grundgesetzes die Bestimmungen über den Bundesrat entscheidend beeinflusst hat, zweimal Präsident dieses Hohen Hauses gewesen ist, ist von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Verfassungswirklichkeit unseres Landes.

Das **Amt des Präsidenten des Bundesrates** umfaßt nicht nur den Vorsitz in einem der beiden gesetzgebenden Organe des Bundes; der Bundesratspräsident ist darüber hinaus Stellvertreter des Bundespräsidenten im Falle von dessen Verhinderung. Das Amt des Bundesratspräsidenten ist also eines der höchsten Ämter der Bundesrepublik überhaupt, in der sich das Ganze darstellt und repräsentiert.

Ich freue mich, daß nunmehr für das nächste Jahr Sie, Herr Ministerpräsident K i e s i n g e r, in dieses Amt gewählt worden sind. Sie haben sich während Ihrer Tätigkeit im Bundestag im wesentlichen mit außenpolitischen Problemen befaßt. Weniger bekannt ist aber die Tatsache, daß Sie als Bundestagsabgeordneter Jahre hindurch, alternierend mit dem Herrn Hessischen Ministerpräsidenten, den Vorsitz in einem unserer erfolgreichsten Verfassungsorgane geführt haben, im Vermittlungsausschuß zwischen Bundestag und Bundesrat. Ihre unvergessene Tätigkeit im Vermittlungsausschuß berechtigt zu der Hoffnung, daß Sie auch in Ihrer Amtszeit als Bundesratspräsident der berufene Vermittler bei Gegensätzen zwischen Bund und Ländern sein werden. (D)

Meine Damen und Herren, solche Gegensätze zwischen Bund und Ländern bestehen in allen **föderalen Staaten**; sie sind dieser, wie ich glaube, **vollkommensten Staatsform** eigentümlich. Ich meine, daß es vielleicht sogar ein Fehler des Denkens unserer Tage ist, daß wir in jedem Streit nur den Zerfall gemeinsamens Willens sehen und nicht auch das Fruchtbare, das in einer ehrlichen politischen Auseinandersetzung liegt, zu erkennen vermögen.

Ich darf mir noch folgenden Hinweis erlauben. Das Bundesverfassungsgericht ist dafür da, bestimmte Streitfragen zur Entscheidung zu bringen, das ist seine Funktion. Niemand wird, glaube ich, irgendeinem der Organe des Bundes unterstellen, daß es einen mißbräuchlichen oder übertriebenen Gebrauch von der Möglichkeit der **Anrufung des Bundesverfassungsgerichts** mache. Aber gewisse Fragen gerade in einem Bundesstaat haben die verfassungsgerichtliche Entscheidung verlangt. Das liegt im Wesen dieser Verfassung, die wir uns gegeben haben. Daher ist es unrecht, die Inanspruchnahme dieses Organs von der einen oder der anderen Seite gewissermaßen als einen Verstoß gegen die gute Lebensart im politischen Bereich zu betrachten. Es ist aber wohl die Aufgabe aller derjenigen, die für das Funktionieren des Staatsapparates Verantwortung tragen, im Interesse des Ganzen diese Gegensätze so in Grenzen zu halten, daß der Weg nach Karlsruhe nicht

(A) allzu oft besprochen werden muß. Dabei werden der Wille zum Miteinanderarbeiten, zum Ausgleichen, zum Klären und das Bewußtsein, daß wir einem Ganzen angehören, eine entscheidende Rolle spielen.

Sie haben, Herr Ministerpräsident, vor einiger Zeit im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Ihre Auffassungen über den **Bundesrat** und seine Arbeit niedergelegt. Ich habe diesen Artikel mit großem Interesse gelesen und kann Ihren Ausführungen nur beipflichten, insbesondere wenn Sie sagen:

Das wichtigste Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Bundesgesetzgebung vollzieht sich im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates. Er ist ein Bundesorgan und hat seine Entscheidungen aus bundespolitischen Erwägungen zu treffen. Er hat also insoweit alle Rechte und Pflichten einer Zweiten Kammer des Bundes. Die einmalige Besonderheit besteht aber darin, daß es sich nicht um eine parlamentarische Körperschaft mit unmittelbar gewählten Abgeordneten, sondern um ein Gremium von Vertretern der Länderregierungen handelt. Auf diese Weise kommt zu der Bundesgesetzgebung ein unmittelbares Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern zustande, etwas, das es in dieser Form, soviel ich sehe, sonst in keinem Bundesstaat der Welt gibt.

Herr Präsident, ich bedanke mich insbesondere für die anerkennenden Worte, mit denen Sie die **Tätigkeit meines Ministeriums** gewürdigt haben. Sie werden bei der Lösung Ihrer Aufgaben immer der ganz klaren Mitarbeit und Unterstützung durch den Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder gewiß sein können.

(B) den bei der Lösung Ihrer Aufgaben immer der ganz klaren Mitarbeit und Unterstützung durch den Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder gewiß sein können.

Das Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern erfordert aber auch eine **gegenseitige Orientierung** über die **Geschäfte von Bundesregierung und Landesregierung**. Die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat obliegt meinem Ministerium. Ich habe Ihren beiden Vorgängern gegenüber erklärt, daß ich jederzeit bereit bin, nicht nur in den wöchentlichen Sitzungen die Länderbevollmächtigten, sondern auch die Herren Ministerpräsidenten selbst über allgemeine oder besondere Fragen der Politik der Bundesregierung zu informieren, wie es meine Pflicht ist. Ich darf in aller Form Ihnen gegenüber dieses Angebot wiederholen. Da es andererseits aber auch zu meinen Aufgaben gehört, die Bundesregierung über Angelegenheiten der Länder zu informieren und deren Standpunkt der Bundesregierung verständlich zu machen, darf ich meinerseits die Bitte aussprechen, von Schritten der Länder, die die Bundesrepublik im ganzen betreffen, rechtzeitig in Kenntnis gesetzt zu werden.

Sie haben, Herr Ministerpräsident, weiter eine Anzahl von interessanten und aktuellen Fragen angeschnitten, die zwischen Bund und Ländern stehen; diese werden uns in den nächsten Wochen und Monaten beschäftigen und in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu lösen sein. Ich muß es mir versagen, heute und hier im einzelnen darauf einzugehen.

Herr Bundesratspräsident, Sie haben darauf hingewiesen, daß es in unserer Zeit, also in der Mitte unseres Jahrhunderts, eine **Bundesstaatslehre**, d. h. eine wirkliche staatswissenschaftliche Interpretation zum Selbstverständnis des modernen Bundesstaates, wie wir ihn auf Grund unserer Verfassung haben, eigentlich nicht gibt. Sie haben auf den Satz hingewiesen, der bei Montesquieu zu finden ist, daß der Bundesstaat die Vorteile und Vorzüge des kleinen und des großen Staates miteinander verbindet. Sie haben dann allerdings bedauert, daß die Integrationswirkung des Bundesrates nicht so deutlich in Erscheinung trete.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß man hier unterscheiden muß zwischen einer sachlichen **Integrationswirkung** und der, ich möchte sagen: mehr politisch-spektakulären Integrationswirkung. Die sachliche Integrationswirkung, d. h. die Nutzbarmachung der **Verwaltungserfahrung der Länder** beim ersten und zweiten Durchgang in diesem Organ der Gesetzgebung, ist von ganz großer Bedeutung gewesen. Ich darf das namens der Bundesregierung einmal feststellen. Was hier an sachlichen Beiträgen geleistet worden ist, sollte auch die Öffentlichkeit zu würdigen wissen.

Ob jedoch die Funktion des Bundesrates, der zugleich auch ein Element der Kontinuität der Regierung und Verwaltung darstellt, so sehr ein spektakuläres Bild vor der Öffentlichkeit rechtfertigen würde und ob das diesem Verfassungsorgan sehr gut bekommen würde, darüber könnte man im Zweifel sein.

(Hemsath: Es gibt aber auch viele Zwischenstufen!)

— Gewiß, es gibt sehr viele Zwischenstufen, Herr Kollege.

Es sei aber noch auf folgendes hingewiesen. Es ist Professor Scheuner gewesen, der in einem bedeutsamen Aufsatz in der „Öffentlichen Verwaltung“ das **Wesen eines modernen Bundesstaates** dargestellt und dabei darauf hingewiesen hat, daß es sich um viele politische Zentren handelt, die zu einem Zusammenspiel gebracht werden, daß also in einem Bundesstaat von den Landesregierungen her nicht nur verwaltet wird, sondern daß hier auch aus einer echten politischen Kompetenz heraus gestaltet wird. Das dürfte ein sehr großer Vorzug des modernen Bundesstaates sein.

Dazu kommt ein weiteres: Ich meine, daß im Gegensatz zum 19. Jahrhundert die **Interdependenz** der unseren Bundesstaat bildenden Einzelstaaten, d. h. die gegenseitige Abhängigkeit um ein Vielfaches größer geworden ist. Noch im 19. Jahrhundert war tatsächlich aus den Einzelstaaten eines Bundesstaates heraus eine nicht unerhebliche eigene politische Kraft und eine eigene Mächtpolitik zu entwickeln. Diese Zeiten liegen hinter uns. Insofern hat sich die Wirklichkeit unseres Staates, auch des Bundesstaates, tiefgehend verändert. Denn es ist ein Geben und Nehmen; keiner kann mehr allein und aus sich heraus leben. Das gilt für das Verhältnis zwischen den Ländern und zwischen den Ländern und dem Bund.

(A) Ich glaube, daß mit fortschreitender Erfahrung — wir haben ja erst wenige Jahre unserer Verfassungswirklichkeit hinter uns — viele Ressentiments, die aus der Zeit der Reichsgründung noch mit dem Föderalismus verbunden sind, einmal der Vergangenheit angehören werden. Damit wird auch die Öffentlichkeit in einem ganz anderen Maße ein inneres Verständnis für den Wert unseres Staatsaufbaues gewinnen und dann auch zu einer vollen Bejahung des Staatsaufbaues in der föderalen Gliederung kommen, mit dem Ergebnis einer sehr hohen Integrationswirkung auf das Gesamte hin.

Meine Damen und Herren! Ich wollte in dieser Stunde der Besinnung, in der eine neue Amtsführung beginnt, mir doch erlauben, auch vom anderen Ufer her, Herr Bundesratspräsident, den hingeworfenen Ball aufzunehmen und Ihnen zurückzugeben. Ich darf hierbei unser altes Verhältnis als Kollegen im Bundestag und die Tatsache, daß wir beide die Ehre hatten, bei der Schaffung grundlegender Gesetze gemeinsam mitzuwirken, als ein gutes Vorzeichen nehmen für eine Zusammenarbeit in dem Jahr Ihrer Amtsführung, von der wir beide und unsere Kollegen befriedigt werden feststellen können, daß wir gemeinsam etwas von dem Miteinander in diesem Staate zu verwirklichen vermochten.

Präsident Kiesinger: Herr Bundesminister, ich danke Ihnen für dieses freundschaftliche Grußwort und danke Ihnen auch dafür, daß Sie die Arbeit des Bundesrates, das, was Sie seine sachlich integrierende Arbeit nannten, gewürdigt haben. Ich bin mit Ihnen in dieser Würdigung vollkommen einverstanden. Aber natürlich kann ein Bundesorgan nicht darauf verzichten, im Bewußtsein des Volkes zu leben. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt bei meinen Ausführungen gewesen. Wenn ich dabei das Wort „spektakulär“ gebraucht habe, dann habe ich nicht daran gedacht, daß es in diesem Hause „Spektakel“ geben sollte.

(Heiterkeit.)

Ich hoffe, daß uns dieses Schicksal hier erspart wird.

(Hemsath: Aber eine Diskussion dieser Rede ist wieder nicht vorgesehen! — Heiterkeit. — Dr. Meyers: Wir können ja einmal mit dem neuen Stil anfangen!)

— Herr Kollege Hemsath, es besteht jederzeit Gelegenheit, gerade solche prinzipiellen Fragen zu diskutieren.

Ich verspreche Ihnen, Herr Bundesminister, daß ich jede Gelegenheit benutzen werde, um anfallende Probleme mit Ihnen zu besprechen, und ich hoffe, daß sich dabei das leicht getrübe bundesstaatliche Klima der letzten Jahre so bessert, daß wir nach einigen gemeinsamen Bemühungen vielleicht wieder einen wolkenlosen Himmel feststellen können. — Noch einmal herzlichen Dank!

Nun rufe ich auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 21. Dezember 1959 (Drucksache 337/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (C)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Werden Bedenken dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend der Ausschlußempfehlung **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 333/62).

Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes beabsichtigt die Bundesregierung, in erster Linie eine **Konjunkturlenkungsmaßnahme** durchzuführen. Auf dem **Baumarkt** besteht zwischen Angebot und Nachfrage seit Jahren ein außerordentliches Mißverhältnis, das zu einer ständigen Preissteigerung geführt hat. Die bisherigen Maßnahmen, insbesondere das Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 8. Juni 1962 und auch die im Bundeshaushalt 1962 vorgenommenen Einschränkungen der Bauausgaben des Bundes, haben leider nicht genügt, um die Nachfrage auf dem Baumarkt wirksam zu beschränken. Die Absicht der Bundesregierung geht dahin, die von den erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes ausgehende zusätzliche Baunachfrage vorübergehend, d. h. auf die Dauer von zwei Jahren, einzuschränken. (D)

Der § 7 b in seiner **bisherigen Fassung** sieht unter bestimmten Voraussetzungen erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten bei Gebäuden vor. So konnten im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 7½ v. H. der Herstellungskosten abgesetzt werden, während für die sich anschließenden acht Jahre an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzung für Abnutzung eine entsprechende Vergünstigung bis zu 4 v. H. der Herstellungskosten besteht.

Der Ihnen **vorliegende Entwurf** eines Gesetzes zur Einschränkung des § 7 b bestimmt demgegenüber, und zwar durch Einfügung eines neuen Absatzes 7, daß die Anwendung der Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung für Gebäude, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Oktober 1964 gestellt worden ist, vorübergehend ausgesetzt wird. Für diese Gebäudekategorie gilt in Zukunft lediglich insofern eine Ausnahme, als es bei Eigenheimen, Eigensiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen auch innerhalb der zwei Jahre bei den alten Vergünstigungsbestimmungen bleibt. Für die in West-Berlin errichteten Gebäude soll diese Maßnahme nicht gelten, weil die Bauwirtschaft in Berlin nicht überbeschäftigt ist.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Einschränkung mit der oben angeführten Ausnahme

(A) für zwei Jahre erforderlich, weil allein der gegenwärtige Bauüberhang die Bauwirtschaft länger als ein Jahr voll beschäftigt.

Eine Reihe von **Ausschüssen** hat die Vorlage erörtert und zum Teil auch Änderungsanträge gestellt. Der federführende Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß und auch der Rechtsausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß jede Erweiterung und Ausdehnung der Ausnahmeregelung die Gesetzesvorlage für den gedachten Zweck unwirksam macht. Aus diesen Gründen widerspricht er ausdrücklich den Vorschlägen des Flüchtlingsausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, die beide eine nicht unwesentliche Erweiterung der vorgesehenen Ausnahmen von der Vergünstigungseinschränkung herbeiführen wollen. Auch mit den von der Freien und Hansestadt Hamburg heute vorgelegten Anträgen hat sich der Finanzausschuß bereits befaßt. Beide Vorschläge fanden dort keine Mehrheit.

Der Rechtsausschuß hat die Frage der **Rückwirkung des Gesetzes** geprüft und keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Namens des Finanzausschusses darf ich das Hohe Haus daher bitten, dem Vorschlag des Finanzausschusses, gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben, zu folgen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Die Empfehlungen des Finanzausschusses und der an der Beratung beteiligten anderen Ausschüsse liegen in der Drucksache 333/1/62, die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in den Drucksachen 333/2/62 (neu) und 333/3/62 vor.

Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 333/2/62 (neu) geht am weitesten. Wird eine Begründung dieses Antrages gewünscht?

(Kramer: Ich verweise auf die schriftliche Begründung!)

— Es wird auf die schriftliche Begründung verwiesen. Ich lasse jetzt über den Antrag Hamburgs abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist nicht die Mehrheit.

Nachdem dieser Antrag keine Mehrheit gefunden hat, ist nunmehr über die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen in der Drucksache 333/1/62 unter II abzustimmen, denen der Finanzausschuß ausdrücklich widersprochen hat, da das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel nur erreicht werden könne, wenn es bei der Fassung der Regierungsvorlage verbleibt. Über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 333/3/62 ist nur abzustimmen, wenn die Änderungsvorschläge der genannten Ausschüsse keine Mehrheit gefunden haben.

Der Änderungsvorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen geht meines Erachtens weiter als der des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Ich lasse daher jetzt über diesen Än-

derungsvorschlag unter II Ziff. 1 der Drucksache 333/1/62 abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist nicht die Mehrheit.

Nunmehr ist über den Änderungsvorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen unter II Ziff. 2 der Drucksache 333/1/62 abzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit.

Ich stelle den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 333/3/62 zur Abstimmung. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist nicht die Mehrheit.

Ich lasse jetzt über die Empfehlung des Finanzausschusses, des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses unter I der Drucksache 333/1/62 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Er ist im übrigen der **Ansicht, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz) (Drucksache 320/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (D)

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Für das **Land Schleswig-Holstein** darf ich eine kurze **Erklärung** abgeben, die gleichzeitig eine Interpretation des Gesetzes beinhaltet.

Das Land Schleswig-Holstein stimmt im Grundsatz dem Gesetzentwurf zu, geht jedoch bei seiner Stellungnahme davon aus, daß hierdurch nicht die Möglichkeit für den Bund ausgeschlossen wird, diese Verwaltung in besonderen Fällen auch auf ein Bundesland zu übertragen. Eine solche Übertragung wird vor allem dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um das **Vermögen einer Gebietskörperschaft** handelt, für die das **Bundesland** die **Patenschaft** übernommen hat. Nach Auffassung des Landes Schleswig-Holstein würde eine solche Regelung dem Treuhandcharakter der Patenschaft am besten entsprechen und damit zugleich der Vertiefung der landmannschaftlichen Beziehungen dienen.

Präsident Kiesinger: Die Empfehlungen des Finanzausschusses und der an der Beratung beteiligten Ausschüsse zu dem Gesetzentwurf liegen in der Drucksache 320/1/62 vor. Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Rechtsausschusses unter II der Drucksache 320/1/62 abzustimmen, und zwar

- (A) zunächst über Ziff. 1 bis 3 insgesamt wegen des Sachzusammenhanges und dann über Ziff. 4.

Ich rufe auf zur Abstimmung über die Ziff. 1 bis 3 insgesamt. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

Jetzt Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 330/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses liegen in der Drucksache 333/1/62 vor. Über die in dieser Drucksache empfohlenen Änderungen ist eine getrennte Abstimmung zweckmäßig.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

- (B) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Drucksache 326/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1963 (Handwerkszählungsgesetz 1963) (Drucksache 324/62).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. — Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 324/1/62, die die Empfehlung der Ausschüsse enthält, die Drucksachen 324/2/62, Antrag des Landes Hessen, und 324/3/62, Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, zur Hand zu nehmen.

Ich lasse abstimmen über den Antrag auf der Drucksache 324/1/62 Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit! (C)

Nunmehr der Antrag Hamburg, Drucksache 324/3/62, a und b gemeinsam. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist abgelehnt.

Nachdem der Hamburger Antrag abgelehnt worden ist, lasse ich über Ziff. 2 der Drucksache 324/1/62 abstimmen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziffer 3! — Abgelehnt!

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Nunmehr ist über den Antrag des Landes Hessen, Drucksache 324/2/62, abzustimmen. — Abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft (Drucksache 325/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 325/1/62 zur Hand zu nehmen.

Ich bitte, in der Ziff. 3 die Ziff. II in I zu verbessern. Es heißt also richtig: „In § 4 ist I Nr. 2 wie folgt zu fassen:“. (D)

Ich lasse abstimmen über Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 und 3 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4. Hier weise ich darauf hin, daß sich die Anträge unter a, b und c gegenseitig ausschließen.

(von Lautz: Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

Wer dem Buchst. a zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit.

Wer dem Buchst. b zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt c.

Nun zu den Ziffern 5 und 6.

(Kramer: Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen** und die **Entschliebung vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

(A) Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (Drucksache 323/62).

Keine Berichterstattung!

Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 323/1/62, die die Empfehlungen der Ausschüsse enthält, und die Drucksache 323/2/62 — Antrag des Landes Hessen — zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst abstimmen über die Vorschläge unter Abschnitt I der Drucksache 323/1/62.

Über die Ziff. 1 und 2 kann gemeinsam abgestimmt werden. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Bei Ziff. 3 muß ich bemerken, daß sich die Vorschläge unter b, c und d gegenseitig ausschließen. Ich rufe Buchst. a auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Buchst. b zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit.

Da b abgelehnt ist, müssen wir über c abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über d.

Bei Ziff. 4 schließen sich die Vorschläge unter a, b und c gegenseitig aus.

(B) Wer Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer Buchstabe b zustimmen will, möge die Hand heben! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über c.

Ich rufe nunmehr den Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 323/2/62 auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 292/62).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses liegen in der Drucksache 292/1/62 vor, über die abgestimmt werden muß, und zwar gemeinsam. Wenn Sie zustimmen, dann bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Rechtsverordnung über die Beteiligung sachverständiger Stellen der gewerblichen Wirtschaft an dem Verfahren der Erteilung von Leistungsbescheiden (Drucksache 273/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses liegen in der Drucksache 273/1/62 vor, über die abgestimmt werden muß. Ich bitte um das Handzeichen!

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr (Drucksache 331/62).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt. — Ich höre keinen Widerspruch. Danach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 332/62).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt. — Ich höre keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 327/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

(C)

(D)

- (A) Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 322/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 322/1/62. Bestehen gegen die Empfehlungen Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau Herrn Minister Dipl.-Ing. Kienbaum (Nordrhein-Westfalen) für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Minister a. D. Dr. Lauscher und für die am 1. Januar 1963 beginnende neue Amtszeit **zu bestellen** und Herrn Minister Erich Schellhaus (Niedersachsen) mit Wirkung vom 1. Januar 1963 **an wieder zu bestellen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

- (B) **Benennung von neun sachverständigen Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen** (Drucksache 321/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf Drucksache 321/1/62 vor. Werden Einwendungen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, die in der Drucksache 321/1/62 genannten Herren als Vertreter der Landesregierungen im Getränkeschankanlagen-Ausschuß **vorzuschlagen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

(C)

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/62).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 11/62 bezeichnet sind, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Meine Damen und Herren! Am Schluß der heutigen Sitzung steht außerhalb der Tagesordnung noch eine Angelegenheit zur Beratung, über die Sie durch ein Schreiben des Bundesministers für Gesundheitswesen unterrichtet worden sind. Es handelt sich um eine anderweitige Festsetzung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten der

Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung),

welcher der Bundesrat in seiner letzten Sitzung am 26. Oktober 1962 zugestimmt hat. Diese Verordnung sieht als **Zeitpunkt ihres Inkrafttretens** den 1. Oktober 1962 vor. An die Stelle dieses Zeitpunktes soll nun aus rechtlichen und sachlichen Gründen der 1. Januar 1963 treten. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich Ihre Zustimmung hierzu annehmen. — Ich stelle die **Zustimmung** fest.

(D)

Die **nächste Plenarsitzung** berufe ich — sie hat ein reiches Programm — ein auf Donnerstag, den 29. November, 15.30 Uhr.

Die Sitzung wird am Freitag, 30. November, 10 Uhr, fortgesetzt. Am Donnerstag, 29. November, werden wir die sogenannten Notstandsgesetze im ersten Durchgang beraten. Am Freitag werden das sogenannte Sozialpaket und die übrigen Tagesordnungspunkte beraten werden.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.26 Uhr.)

Berichtigungen

Es ist zu lesen:

249. Sitzung, Seite I B, statt „Wahl des Vizepräsidenten“: Wahl der Vizepräsidenten.

Seite 187 D, 27. Zeile von unten, statt „Befriedigung“: Befriedung.